

FAQs: Fragen und Antworten zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den organisierten Sport

Zur aktuellen Lage versuchen wir hier die wichtigsten und häufigsten Fragen zu beantworten und über aktuelle Geschehnisse zu informieren. Neben diesem FAQ-Bogen, der regelmäßig aktualisiert wird, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Wo finde ich Informationen des BLSV zur aktuellen Corona-Pandemie?

Die aktuellen Informationen von Seiten des BLSV sind sowohl auf der Homepage www.blsv.de/coronavirus, als auch im BLSV-Cockpit unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“ zu finden.

Wo kann ich außerdem aktuelle Informationen erlangen?

Zusätzlich sind auf der Website zum Infektionsmonitor Bayern wichtige Informationen und Erklärungen vom **Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege** unter folgendem Link zusammengestellt worden: <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/infektionsmonitor-bayern/>
Das **Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit** hat unter https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm#reisen zudem ebenfalls einen FAQ-Bogen zum Coronavirus veröffentlicht.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die in der aktuellen Woche (**11. – 17. Mai**) hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

Wiederaufnahme des Sportbetriebs	2
Ausgangs- bzw. Kontaktbeschränkung	2
Finanzielle Fragen in Folge der Corona-Pandemie	2
Veranstaltungen im Verein.....	5
Allgemeine Vereinstätigkeiten	5
NEU! Haftungsfragen	9
Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit.....	10
Freiwilligendienste	12
Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV	12
Meldesystem bei finanziellen Schäden durch das Coronavirus.....	13
Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus	13
Veranstaltungen, Projekte und Sportcamps des BLSV.....	14
NEU! BLSV-Sportcamps.....	14
Gesundheitssport und Präventionskurse SPORT PRO GESUNDHEIT	15
Sportfachverbände / Leistungssport.....	16
Sonstige Fragen	17

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Wiederaufnahme des Sportbetriebs

NEU! Wo finde ich aktuelle Informationen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs?

Alle Informationen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs finden Sie unter folgendem Link:

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Handlungsempfehlungen.pdf

NEU! Wo finde ich zusätzliche Informationen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Ausgangs- bzw. Kontaktbeschränkung

NEU! Was ist eine Ausgangsbeschränkung und wann endet diese?

Am 20. März 2020 wurde von Ministerpräsident Dr. Markus Söder die bayernweite Ausgangsbeschränkung ausgerufen, die bis einschl. 5. Mai 2020 galt. Laut Allgemeinverfügung bedeutet dies: „Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.“

NEU! Wann ist eine Kontaktbeschränkung?

Die bestehende Kontaktbeschränkung und das Distanzgebot gelten deshalb fort. Jeder ist demnach angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Ansammlungen im öffentlichen Raum bleiben verboten.

Seit 8. Mai 2020 ist es erlaubt, neben der engeren Familie, d.h. neben Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch Verwandte in gerader Linie und Geschwister sowie die Angehörigen eines weiteren Hausstands zu treffen oder zu besuchen.

Finanzielle Fragen in Folge der Corona-Pandemie

Was bedeutet die Verdopplung der Vereinspauschale für Vereine?

In einer Landtagsansprache am Montag, den 20. April ließ Ministerpräsident Markus Söder die Verdopplung der Vereinspauschale (Markus Söder nannte sie Sportpauschale) verlauten. Dies bedeutet nun, dass anstatt der bisherigen 20 Mio. EUR nun 40 Mio. EUR im Rahmen der Vereinspauschale für die bayerischen Sportvereine zur Verfügung stehen.

Wo finde ich allgemeine Informationen zur Vereinspauschale?

Allgemeine Informationen zur jährlichen Vereinspauschale finden Sie auf der BLSV-Website unter dem folgenden Link: <https://www.blsv.de/blsv/vereinsservice/foerderung/foerderung-sportbetrieb.html>

Muss für die doppelte Vereinspauschale ein separater Antrag gestellt werden?

Nein. Für die Verdopplung werden die Angaben des Förderantrags 2020 zu Grunde gelegt. Der Betrag wird ohne ein weiteres Antragsprozedere verdoppelt. Die Bayerische Landesregierung möchte den Vereinen damit eine schnelle und unkomplizierte Hilfe ohne bürokratischen Aufwand zukommen lassen.

Mein Verein hat zum 1. März keine Pauschale beantragt – kann ich hierzu den Antrag nachholen?

Vereine, die in diesem Jahr die Vereinspauschale nicht fristgerecht beantragt haben, profitieren in erster Linie nicht von der Verdopplung der Auszahlung. Lt. Sportförderrichtlinien handelt es sich bei der genannten Antragsfrist um eine sog. Ausschlussfrist, d.h. eine Verlängerung dieser Frist in selbst in Ausnahme- und Härtefällen nicht möglich. Daher können sich die Kreisverwaltungsbehörden hier selbst in der Corona-Krise nicht kulant zeigen. Eine nachträgliche Antragsstellung ist somit ausgeschlossen.

Wird hier die Auszahlung der Vereinspauschale 2020 oder 2021 verdoppelt?

Es wird der Fördertopf des Freistaates zur Vereinspauschale 2020 verdoppelt. Das bedeutet, dass für den Verein kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand entsteht, sondern der Antrag in der Regel bereits zu Beginn des Jahres erledigt wurde.

Wann ist mit einer Auszahlung der doppelten Vereinspauschale zu rechnen?

Die Förderverfahren werden so schnell wie möglich durchgeführt. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass wir keine Nennung eines konkreten Auszahlungstermins vornehmen können.

Kann ich als Verein/Sportfachverband die Corona-Soforthilfe des Freistaat Bayern in Anspruch nehmen?

Die Corona-Soforthilfe, welche in erster Linie von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) in Bayern beantragt werden konnte, steht nun auch den Sportvereinen und Sportfachverbänden zur Verfügung. Der Wortlaut ist hier:

Antragsberechtigt für die Soforthilfen Corona sind auch Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z. B. Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbHs) mit bis zu 250 Beschäftigten, die sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (vgl. §§ 14, 64 Abgabenordnung (AO)) bzw. Zweckbetriebe (vgl. §§ 65 ff. AO) unternehmerisch betätigen und aufgrund der Corona-Krise Liquiditätsprobleme haben. Somit sind auch Sportvereine antragsberechtigt, sofern sie tatsächlich wirtschaftlich tätig sind.

Das Antragsformular sowie zahlreiche Informationen stehen auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> zur Verfügung.

Was ist unter einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verstehen?

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erfordert nach § 14 AO eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Auch der (steuerbegünstigte) Zweckbetrieb setzt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 14 AO voraus. Einige der typischen Geschäftsbetriebe von Sportvereinen haben wir im Folgenden gesammelt:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken
- Einnahmen aus dem Betrieb einer selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätte
- Einnahmen aus dem Verkauf von Sportbekleidung und Sport- oder Fanartikeln
- Einnahmen aus Werbung (zum Beispiel Trikot-, Banden- und Inseratenwerbung)
- Einnahmen aus Werbung im Internet mit Verlinkung auf die Internetseite des Sponsors
- Eintrittsgelder für gesellige Veranstaltungen
- Einnahmen aus Altmaterialsammlungen
- Einnahmen aus der kurzfristigen Vermietung von Sportstätten an Nichtmitglieder

- Einnahmen aus der Veranstaltung von Basaren, Trödelmärkten, Dorffesten u.ä.
- Bei den dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen Ausgaben handelt es sich um diejenigen, die den Einnahmen zu Grunde liegen. Beispielfhaft seien genannt:
- Wareneinkauf
- Aufwand der vermieteten Sportstätten
- Kosten der geselligen Veranstaltung

Welche weiteren Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein Antrag gestellt werden kann?

Der Antragsteller muss glaubhaft versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Personalaufwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Muss ich zuerst meine privaten bzw. betrieblichen Rücklagen aufbrauchen?

Nein, private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

Was ist ein Liquiditätsengpass?

Ein Liquiditätsengpass besteht, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird angenommen, dass eine existenzgefährdende Wirtschaftslage besteht.

Welche Branche soll bei der Beantragung der Corona-Soforthilfe angegeben werden?

Auf Nachfrage beim Bayerischen Innenministerium sollen Vereine Ihre Angaben unter einer der beiden folgenden Branchen „Gastgewerbe“ oder „Erbringung von sonstigen Wirtschafts- und Dienstleistungen“ angeben.

Die Auswahl der Branche dient im Ministerium lediglich statistischen Zwecken und ist nicht ausschlaggebend für eine mögliche Förderung.

In welcher Höhe kann die Corona-Soforthilfe ausbezahlt werden?

Den aktuellen Informationen des BLSV zufolge können Vereine und Sportfachverbände Unterstützungen in Höhe von € 9.000 bis zu € 50.000 beantragen.

Gilt die Soforthilfe für Vereine auch für Sportfachverbände und muss diese zurückgezahlt werden?

Die Beantragung der Corona-Soforthilfe über das Bayerische Wirtschaftsministerium ist auch für Sportfachverbände möglich, wenn es zu wirtschaftlichen Schäden im Zweckbetrieb nach § 65 AO kommt. Die Soforthilfe muss nicht zurückgezahlt werden.

Die Soforthilfe kann, von Sportfachverbänden wie von Vereinen hier beantragt werden:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona>

Wo erhalte ich weitere Informationen zur Corona-Soforthilfe?

Wertvolle Informationen, sowie das Antragsformular werden auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> zur Verfügung gestellt. Dort werden häufige Fragestellungen ebenso in einem FAQ-Bogen gesammelt und beantwortet:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/faq/>.

Für die Klärung konkreter Einzelanfragen stehen dann auch die örtlich zuständigen Bewilligungsstellen (Bezirksregierung bzw. Stadt München) und die von diesen eigens dafür eingerichteten Hotlines zur Verfügung.

Bin ich verpflichtet bei Nicht-Nutzung der kommunalen Sportstätten/Turnhallen dennoch Mietkosten zu zahlen?

Diese Frage kann je nach Kommune unterschiedlich beantwortet werden. Wir empfehlen bei der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung diesbezüglich anzufragen. Einige Gemeinden in Bayern setzen die Mietforderungen während der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie bereits aus.

Veranstaltungen im Verein

NEU! Müssen Sportveranstaltungen abgesagt werden?

Die Bayerische Landesregierung hat jegliche Veranstaltungen und Versammlungen vorerst untersagt. Auch mit dem Ende der Ausgangsbeschränkung ist hiervon noch keine Abweichung bekannt. Unberührt davon haben Bundes- und Landesregierung entschieden, dass Großveranstaltungen vorerst bis Ende August abzusagen sind.

Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Welche Auswirkungen hat eine Absage auf Startgelder bzw. Teilnehmergebühren?

Bei der Absage des Wettkampfs handelt es sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln um den Fall der nachträglichen objektiven Unmöglichkeit. Der Verein/der Sportfachverband hat die Absage nicht zu vertreten, also nicht verschuldet. Nach § 275 BGB entfällt die Pflicht für den Verein/den Sportfachverband zu leisten, also die Veranstaltung durchzuführen. Nach § 326 Absatz 1 BGB entfällt aber dann auch der Anspruch auf die Gegenleistung, das Teilnehmerentgelt. Daher wird der Verein/der Sportfachverband den Teilnehmern das Entgelt zurückerstatten müssen.

Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Dann könnte den Teilnehmern angeboten werden, auf die Rückzahlung zu verzichten zugunsten der Startberechtigung.

Wie verhält es sich mit Sponsoring-Einnahmen, die für die abgesagte Veranstaltung eingeplant waren?

Es gilt derselbe Grundsatz wie beim Umgang mit Startgeldern bzw. Teilnehmergebühren. Entfällt die Pflicht zur Leistung (hier Werbeleistung), dann entfällt auch die Pflicht zur Gegenleistung. Bereits vereinnahmte Sponsoringeinnahmen sind - gegebenenfalls anteilig - zurückzuzahlen. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation sollten die Vereinsverantwortlichen auf die Sponsoren zugehen und um Entgegenkommen werben. Werden die Veranstaltungen nachgeholt, bleibt es bei der Leistungserbringung durch den Verein/den Sportfachverband und es besteht keine Notwendigkeit, vereinnahmte Sponsoringelder zurückzuzahlen.

Allgemeine Vereinstätigkeiten

Können Vereinsmitglieder aufgrund der Einstellung des Trainingsbetriebs ihren Mitgliedsbeitrag zurückfordern?

Der Mitgliedsbeitrag dient in der Regel insbesondere dazu, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken. Diese Beiträge sind knapp kalkuliert und berücksichtigen vor allem die Kosten, die ganzjährig anfallen. Die Teilnahme am Sportbetrieb stellt dabei nur einen Teil der mitgliedschaftlichen Rechte dar. Das Mitgliedschaftsverhältnis unterliegt keinem Verbrauchervertrag, der mit Zahlung des Beitrags

eine Gegenleistung im herkömmlichen Sinne erfordert. Die Beitragspflicht in einem gemeinnützigen Verein ist eher als Teil der Förder- und Treuepflicht zu betrachten.

Im Regelfall sollte die Solidarität der Mitglieder zu ihrem Verein in schweren Zeiten so selbstverständlich sein, dass die Existenz des Vereins nicht in Gefahr gerät. Insofern dürfte es nicht gerechtfertigt sein, den Beitrag zu mindern oder zurück zu erstatten. Argumentativ kann dabei sicherlich angebracht werden, dass ein gemeinnütziger Verein grundsätzlich Beiträge nicht zurückerstatten darf, da sich dies schädigend auf die Gemeinnützigkeit auswirken kann und im Normalfall dazu keine rechtliche Grundlage in der Vereinssatzung gegeben ist. Bei Kursen, für die ein gesonderter Kursbeitrag fällig wird, oder bei einem vom Verein unabhängig nutzbaren Zusatzangebot, wie einem Fitnessstudio oder einer Kletterhalle, ist der Beitrag (anteilmäßig) zurückzuzahlen.

Könnte eine freiwillige Beitragskürzung Auswirkungen auf ggf. laufende Förderzahlungen haben?

Wenn sich ein Verein dazu entschließt den Vereinsbeitrag im Sinne seiner Mitglieder zu kürzen, muss gewährleistet sein, dass das geforderte jährliche Mindestbeitragsaufkommen sichergestellt ist. Nach Rücksprache mit dem Innenministerium können hiervon auch keine Ausnahmen genehmigt werden.

Bedarf das Live-Streamen einer Übungsleiter-Stunde eine Rundfunklizenz?

Sollten Sportvereine Fitness-, Gymnastik-, Übungsleiter- Stunden oder Vergleichbares live streamen wollen, sollte dies vorab der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) angezeigt werden. Die Anmeldung erfolgt über die BLM-Website: https://www.blm.de/aktivitaeten/zulassung_organisation/internet-radio_und_tv/anzeige-streaming-corona.cfm

Durch eine Übergangsregelung für die Zeit der Corona-Pandemie (vorerst bis einschl. 31. Mai 2020) können die Veranstaltungen dann sofort gestreamt werden und es entstehen hierdurch keine Kosten (z. B. Genehmigungsgebühren).

Sollten sich Vereine entschließen dauerhaft bestimmte Sportangebote mittels Live-Streaming verbreiten zu wollen oder darüberhinausgehende Inhalte (z. B. Stellungnahmen der/des Vorsitzenden) streamen wollen, müssten sie vorab einen Genehmigungsantrag bei der BLM einreichen, der dann individuell beurteilt wird.

Fallen für die Zeit der Schließungen GEMA-Gebühren an?

Die GEMA hat ihre Gesamtvertragspartner, somit auch den DOSB und seine Mitgliedsorganisationen darüber informiert, dass für die Zeit, in der Musikknutzer aufgrund behördlicher Anordnungen im Zuge der Corona-Pandemie schließen müssen, keine Pflicht zur Zahlung von Lizenzgebühren besteht. Dies soll ausdrücklich auch "Jahresverträge" betreffen, die Vereine mit der GEMA abgeschlossen haben.

Ferner hat die GEMA dem DOSB auf Nachfrage bestätigt, dass sie durch den Pauschalvertrag abgedeckte Musikknutzungen auch dann als abgegolten ansieht, wenn diese während der Zeit behördlich angeordneter Schließungen nicht unmittelbar in den Sportstätten, sondern "virtuell" erfolgen (z.B. Anleitung durch die Übungsleiter via Internet-Homepage, o.ä.).

Haben Mitglieder ein gesondertes Kündigungsrecht?

Ein Sonderkündigungsrecht ist nach der aktuellen Einschätzung nicht einzuräumen. Mit der Mitgliedschaft im Verein soll grundsätzlich eine langfristige Verwirklichung des Vereinszwecks verfolgt werden, daher dürfte die Einstellung des Sportbetriebs für einen zunächst überschaubaren Zeitraum demnach grundsätzlich noch nicht dazu führen, ein Sonderkündigungsrecht anzunehmen. Anderes könnte gegebenenfalls für sogenannte Kurs- oder Zeitmitgliedschaften gelten.

Muss mein Verein/der Sportfachverband die satzungsgemäße ordentliche Mitgliederversammlung durchführen?

Aufgrund Ziff. 1 der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, Bayerisches Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8

1000-2020/122-67, ist es im Moment landesweit untersagt Veranstaltungen und Versammlungen durchzuführen. Hierunter fallen auch die Vereinsversammlungen. Selbst, wenn also in Ihrer Vereinssatzung geregelt sein sollte, dass die Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchzuführen ist, so können Sie die Veranstaltung aufgrund der Allgemeinverfügung nicht durchführen. Insofern liegt ein Fall der rechtlichen Unmöglichkeit vor. Während der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung (vorläufig 17. März 2020 bis 3. Mai 2020) dürfen also keine Versammlungen durchgeführt werden. Im Weiteren ist abzuwarten, ob die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung nochmals verlängert wird.

Es ist also zunächst zu prüfen, was hinsichtlich der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Satzung geregelt ist. Ist die Versammlung nach Satzung im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchzuführen, so ist dies unmöglich und die Versammlung ist auf unbestimmte Zeit zu verschieben, bis deren Durchführung wieder gestattet ist. Ist die Regelung in ihrer Satzung, dass die Mitgliederversammlung einmal jährlich durchzuführen ist, besteht ohnehin Flexibilität und es kann abgewartet werden, wie sich die Dinge entwickeln.

Außerhalb des Katastrophenfalls/der Ausgangsbeschränkung/der Kontaktbeschränkung gilt:

Jeder Verein/Sportfachverband muss zunächst seine Satzung hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe zur Mitgliederversammlung prüfen. Viele Satzungen sehen vor, die Mitgliederversammlung im ersten Quartal oder zu Beginn des Jahres stattfinden zu lassen. Sollte sich in der Satzung der Passus „die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich“ stattfinden, sind Sie zeitlich flexibler.

Es kommt in der Satzung allerdings auch ein wenig auf die Formulierung an. Manchmal beziehen sich Regelungen etwas zweideutig auf den Zeitpunkt der Einberufung (also ggf. nur der Einladung) und nicht auf den Zeitpunkt der Durchführung.

Zu berücksichtigen ist, dass das jeweilig zuständige Gremium (z.B. Vorstand) einen Beschluss über die weitere Verfahrensweise trifft. Die Absage oder Verschiebung der Mitgliederversammlung sollte von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden – dabei müssen dies überragende Gründe des Gemeinwohls oder aber höherrangige Interessen des Vereins/des Sportfachverbandes sein, wenn dies satzungsdurchbrechend erfolgen soll. Hierbei ist auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Vertagung für kurze Zeit wiegt weniger schwer als ein vollständiger Ausfall in einem Jahr.

Für alle Veranstaltungen gilt grundsätzlich die Risikoabwägung durch den Veranstalter, bspw. anhand folgender Faktoren: Teilnehmerzahl, Raumgröße, Teilnehmer mit Vorerkrankungen, Kontaktmöglichkeiten der Teilnehmer, Hygiene, Veranstaltungsdauer u.v.m.

Was tun, wenn ich die Mitgliederversammlung absagen muss?

Sämtliche Veranstaltungen und Versammlungen, darunter auch die Mitgliederversammlung, sind aktuell verboten und müssen daher abgesagt bzw. verschoben werden.

Außerhalb des Katastrophenfalls/der Ausgangsbeschränkung/der Kontaktbeschränkung gilt:

Wenn nach sorgfältiger Prüfung aller Punkte der Entschluss gefasst wird, die Mitgliederversammlung absagen zu müssen, sollten die Mitglieder schnellstmöglich darüber informiert werden und der Hinweis gegeben werden, dass die Mitgliederversammlung voraussichtlich noch im Jahr 2020 stattfinden wird. Von der Nennung eines festen Datums wird derzeit abgeraten, da leider nicht absehbar ist, wie sich die Lage weiterentwickelt. Wichtig ist aber, alle Gremien des Vereins/Sportfachverbandes einzubinden und größtmögliche Transparenz zu wahren. Die Rechte auf Mitgliederversammlung und Wahlen sind sehr wichtige demokratische Teilhaberechte, die nicht leichtfertig beschnitten werden dürfen. Gerade Einzelfallabwägungen sollten daher mit Augenmaß und auf Basis guter Gründe getroffen werden. Dies wird auch die Akzeptanz bei der Mehrheit der Betroffenen erhöhen.

Darf eine Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung abgehalten werden?

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 wurden in Artikel 2 § 5 (2) erhebliche Erleichterungen für die Durchführung von Online-Versammlungen beschlossen. Es sind nun auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung die Durchführung von Online-Versammlungen inklusive elektronischer Abstimmung zulässig.

Hierzu dürfte es erforderlich sein, dass der Verein die für die Durchführung der Versammlung nötige technische Infrastruktur zur Verfügung stellt und gewährleistet wird, dass die online auszuübenden Mitgliederrechte nur von den Mitgliedern ausgeübt werden können.

Außerdem es nun im Jahr 2020 möglich, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme vor der Durchführung der Versammlung in schriftlicher Form abzugeben.

Wie verfähre ich, wenn bei der ausfallenden Mitgliederversammlung ein dringender Beschluss, z.B. ein neuer Haushaltsplan zu beschließen wäre?

Durch die Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 sind nun in diesem Jahr gemäß Artikel 2 § 5 (3) auch schriftliche Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren vorgesehen.

Hierzu müssen alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt werden, es muss ein Termin, bis zu dem abgestimmt wird, gesetzt werden und es müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben. Nicht geändert wurden die im Gesetz/der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Für die Zweckänderung ist somit nach § 33 Absatz 1 S. 2 BGB nach wie vor die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; für Satzungsänderungen gilt nach wie vor die Dreiviertelmehrheit nach § 33 Abs. 1 BGB (soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht).

Beim Beispiel des neuen Haushaltsplans, sollte der, in der Regel im Vorfeld der Versammlung erstellte Entwurf den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden.

Können Vorstands- und andere Gremiensitzungen abgehalten werden?

Auch für Vorstands- oder andere Gremiensitzungen wurden mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 in Artikel 2 § 5 (2) erhebliche Erleichterungen beschlossen.

So ist die Vorstandssitzung in dem Gesetzestext zwar nicht explizit erwähnt, allerdings sind diese, unserer Auffassung nach analog zur Abhaltung einer Mitgliederversammlung zu behandeln. Das bedeutet, dass auch eine Vorstandssitzung nun bei Zustimmung aller Gremienmitglieder virtuell (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder mithilfe der Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich ist.

Was passiert, wenn die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist?

In der Regel beinhaltet die Vereinssatzung eine Übergangsklausel, die z.B. wie folgt lautet: „Der Vorstand bleibt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt.“ Demzufolge sollten die aktuellen Vorstandsmitglieder bis zur nachzuholenden Mitgliederversammlung im Amt bleiben. Dies hat in diesem Fall auch keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit des Vorstands bzw. des Vereins/Verbandes.

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 wird in Artikel 2 § 5 (1) für das Jahr 2020 festgehalten, dass in der gegenwärtigen Situation ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Dabei reagiert die Bundesregierung auf die Absagen zahlreicher Mitgliedsversammlungen in den Vereinen.

NEU! Haftungsfragen

Übertragen auf die gegenwärtige Situation wird daher seitens der Vereine bzw. des Vorstandes zu fordern sein, dass die behördlichen Auflagen (wie auch immer sie ausfallen werden) nicht nur an Mitglieder/Dritte kommuniziert, sondern diese auch tatsächlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden und zudem auch ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.

Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen.

Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen, die zum Zeitpunkt nicht bekannt sind, tatsächlich penibel umzusetzen.

Ferner muss im Rahmen von Training und Wettbewerben eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert werden (z.B. Anhalten der Trainer auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung Sicherheitsbeauftragter o.a.).

Gerade im Hinblick auf die Umsetzung und Überwachung der staatlich angeordneten Maßnahmen besteht für den Vorstand die Möglichkeit der Delegation, z.B. auf einen Sicherheitsbeauftragten. Etwaige Pflichtverletzungen eines solchen musste sich der Vorstand nur dann zurechnen lassen, wenn der Sicherheitsbeauftragte nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde (insbesondere was die notwendige Zuverlässigkeit betrifft) oder dessen Tätigkeiten seitens des Vorstandes nicht hinreichend überwacht wurden.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte das Haftungsrisiko für jeden Beteiligten im Ergebnis überschaubar sein.

NEU! Wie haftet der Verein gegenüber Mitgliedern/Dritten?

Der Verein als juristische Person kann nicht selbst handeln. Hierfür benötigt er seine Organe. Der Vereinsvorstand vertritt dabei den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB). Durch Handlungen des Vorstandes für den Verein wird daher grundsätzlich der Verein als juristische Person berechtigt und verpflichtet. Schuldhaftes Pflichtverletzungen des Vorstandes führen daher bei entsprechend kausalem Schaden grundsätzlich zu einer Haftung des Vereins.

NEU! Wie haftet der Vorstand gegenüber dem Verein?

Zwischen dem Vorstand und dem Verein besteht ein Vertragsverhältnis entweder in Form eines unentgeltlichen Auftrages oder in Form eines auf Dienstleistung gerichteten Geschäftsbesorgungsvertrages. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis schuldhaft, sprich vorsätzlich oder fahrlässig, kann hieraus ein Schadenersatzanspruch des Vereins gegen den Vorstand entstehen.

Allerdings schränkt § 31 a BGB die Haftung des unentgeltlich tätigen Vorstandes dahingehend ein, dass dieser dem Verein nur für bei Wahrnehmung seiner Pflichten entstandenen Schaden haftet, die auf **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen**. **Abgrenzungskriterium ist dabei der Begriff „unentgeltlich“**. Nach der gesetzlichen Regelung ist ein Vorstand auch dann unentgeltlich tätig, wenn er die Ehrenamts-pauschale von maximal € 720,00 erhält. Ist die Aufwandsentschädigung dagegen höher, greift die Haftungsbeschränkung nicht und der Vorstand haftet auch für leicht fahrlässig begangene Pflichtverletzungen.

Fahrlässigkeit bedeutet allgemein die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Insoweit kommt es stets auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an. Der Vorstand muss sich daher an der Sorgfalt messen lassen, die eine gewissenhafte und seiner Aufgabe gewachsene Person üblicherweise

anzuwenden pflegt. Mit einem Mangel an Erfahrung oder Befähigung kann keine Exkulpation erreicht werden. Der Vorstand muss hier für die Kenntnisse und Fähigkeiten einstehen, die die übernommene Aufgabe erfordert.

NEU! Wie haftet der Vorstand gegenüber dem Mitglied?

Auch im Hinblick auf die Haftung des Vorstandes gegenüber Mitgliedern gilt die oben beschriebene Haftungsbeschränkung des § 31 a BGB bei unentgeltlicher Tätigkeit sowie die gleichfalls ausgeführten Grundsätze zu Vorsatz und Fahrlässigkeit.

NEU! Wie haftet der Vorstand gegenüber Dritten?

Wie oben ausgeführt vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB). Durch Handlungen des Vorstandes für den Verein wird daher grundsätzlich nur der Verein als juristische Person berechtigt und verpflichtet. Pflichtverletzungen des Vorstandes gegenüber Dritten führen daher in aller Regel nicht zu einer persönlichen Haftung des Vorstands, sondern zu einer solchen des Vereins. Eine praktisch wichtige Ausnahme liegt jedoch vor, wenn der Vorstand in Ausübung seiner Vorstandsgeschäfte gegenüber Dritten eine unerlaubte Handlung begeht (§ 823 BGB).

Zu beachten ist insoweit v.a., dass die Haftungsbeschränkung des § 31 a BGB nicht gegenüber Dritten, z.B. Besuchern des Vereinsgeländes etc. greift. Insoweit kann auch bei leichter Fahrlässigkeit ein entsprechender Schadenersatzanspruch entstehen. Allerdings regelt § 31 a Abs. 2 BGB, dass der Vorstand, der von einem Geschädigten persönlich in Anspruch genommen wird, bei dem Verein eine Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen kann, soweit er nur leicht fahrlässig gehandelt hat.

NEU! Wie haftet der Trainer/Betreuer/Übungsleiter gegenüber Mitgliedern/Dritten?

Eine solche kommt nur bei vorsätzlicher oder fahrlässiger unerlaubter Handlung und entsprechend kausalem Schaden in Betracht.

Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit

Welche Vorkehrungen treffe ich als Arbeitgeber?

Verwaltungstätigkeiten sollten möglichst über elektronische Medien, mobil oder in kleineren Einheiten organisiert werden, um auch hier die Ansteckungsgefahr Ihrer Mitarbeiter gering zu halten. Werden Freiwilligendienstleistende beschäftigt, sind diese ab dem 16. März bis einschließlich 17. Mai 2020 freizustellen.

Müssen Mitarbeiter trotzdem vergütet werden, wenn der Sport- bzw. Trainingsbetrieb eingestellt wird bzw. Sportveranstaltungen abgesagt werden?

Es lässt sich keine generelle Aussage zum Umgang mit Vergütungsansprüchen von Mitarbeiter*innen treffen, wenn zum Beispiel der Sport- bzw. Trainingsbetrieb oder Veranstaltungen abgesagt werden. Die Folgen bei Nichtbeschäftigung hängen zum einen vom Status und zum anderen von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Es lässt sich allenfalls folgende grobe Orientierung geben:

- **Ehrenamtlich Tätige mit Anspruch auf konkreten Aufwendungsersatz:** Da lediglich der tatsächlich angefallene Aufwand ersetzt wird, dürften hier Zahlungsansprüche entfallen.
- **Ehrenamtlich Tätige mit Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages oder Ehrenamtsfreibetrages:** Hierbei kommt es auf die vertragliche Situation an.
Vielfach sehen die Vereinbarungen vor, dass die ehrenamtlich Tätigen eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie tätig geworden sind (z.B. je Übungsstunde). Fällt die Übungsstunde aus, dann entfällt auch die pauschale Aufwandsentschädigung. Anders könnte es sein, wenn fortlaufend eine pauschale Aufwandsentschädigung vereinbart ist (z.B. monatlich 200 € oder 60 €).

Hier ist die Rechtslage nicht eindeutig. Wenn die Zahlung als pauschale Aufwandsentschädigung vereinbart wurde, dann könnte argumentiert werden, dass bei Nichtanfallen des Aufwands auch der Zahlungsanspruch entfällt. Ansonsten müsste das Vertragsverhältnis beendet werden.

- **Mitarbeiter*innen sind im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig:** Grundsätzlich gilt der arbeitsrechtliche Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“ (von den Fällen der Krankheit einmal abgesehen). Bietet der Arbeitnehmer (= ÜL) jedoch seine Arbeit an und wird dieses Angebot vom Arbeitgeber (=Verein/Sportfachverband) nicht angenommen, so behält der Arbeitnehmer seinen Lohnanspruch, obwohl er nicht gearbeitet hat. Ist die Arbeitserbringung aus Gründen, die der betrieblichen Sphäre des Arbeitgebers zuzuordnen sind, unmöglich, so geht dieses Risiko zulasten des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer behält seinen Lohnanspruch. (Betriebsrisikolehre). Bei der Schließung der Vereins-/Verbandstätigkeit seitens der Behörden aufgrund des Infektionsschutzes ist es jedoch fraglich, ob diese Betriebsrisikolehre auch auf diese Fälle anwendbar ist. Problematisch ist es immer dann, wenn weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, wie dies im Moment der Fall ist. Derzeit ist völlig ungeklärt, wie ein Rechtsstreit bei der derzeitigen Konstellation ausgehen wird. Insoweit kann ich Ihnen in Rücksprache mit unserem Rechtsservice keine eindeutige Auskunft erteilen, wie ein Rechtsstreit ausgehen wird. Als Arbeitgeber können Sie sich zunächst auf den Standpunkt stellen, dass Sie ohne Arbeitsleistung keinen Lohn zu zahlen haben und die Betriebsrisikolehre vorliegend nicht anwendbar ist. Naturgemäß riskieren Sie dann aber einen Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht.
- **Es besteht ein Vertrag über eine selbständige Tätigkeit:** Sagt der Verein/Verband von selbst eine Veranstaltung ab, berührt dies grundsätzlich zunächst nicht einen vereinbarten Honoraranspruch. Anders ist das allerdings zu bewerten, wenn die Veranstaltung objektiv nicht durchgeführt werden kann, zum Beispiel wegen eines behördlichen Verbots. Ohne entsprechende Leistung entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung, so dass der Vergütungsanspruch des Selbständigen entfällt. Aber auch hier kommt es in erster Linie darauf an, was zwischen den Parteien vertraglich vereinbart wurde, wenn der Vertrag zum Beispiel Stornierungsklauseln enthält.

Kann ich auch als Verein/Sportfachverband meine Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken?

Grundsätzlich kann auch ein Verein/Sportfachverband Kurzarbeitergeld beantragen. Dafür müssen – wie in jedem Wirtschaftsunternehmen auch – folgende vier Kriterien erfüllt werden:

- Es liegt ein erheblicher Arbeitsausfall mit Engeltausfall vor.
- Die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (= Es wird ein Arbeitnehmer beschäftigt).
- Der Arbeitnehmer ist in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis angestellt. (Keinen Anspruch haben z.B. Übungsleiter auf ÜL-Pauschale, Minijobber)
- Der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

Wo kann ich spezifische Informationen zur Kurzarbeit im Sportverein erlangen?

Ansprechpartner zur Kurzarbeit sind in erster Linie die zuständigen Agenturen für Arbeit vor Ort. Um ggf. einzelne Fragen vorab zu klären, stellt der BLSV ein Merkblatt zu Kurzarbeit mit besonderem Augenmerk auf Kurzarbeit in Sportvereinen zur Verfügung. Dieses Merkblatt ist auf der Homepage unter https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Kurzarbeit.pdf oder im Cockpit unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“ zu finden.

Wie kann ich Kurzarbeitergeld für meine Mitarbeiter beantragen?

Zunächst muss eine Anzeige von Arbeitsausfall an die Agentur für Arbeit gestellt werden. Der dazugehörige Antrag wird im Folgenden zur Verfügung gestellt: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Die Agentur für Arbeit prüft die Anzeige und entscheidet dann, ob generell ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. Wenn die Entscheidung positiv ausfällt, muss ein Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt werden, in welchem auch die konkreten Ist- und Soll Einkünfte angegeben werden müssen.

Eine genaue Erklärung des Antragsverfahrens stelle die Bundesagentur für Arbeit auf Ihrer Website unter dem folgenden Link zur Verfügung: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeiter-geld-video>

Kann die Zahlung von Sozialabgaben aufgeschoben oder gestundet werden?

Nach Information des GKV-Spitzenverbandes ist übergangsweise eine Stundung der Sozialabgaben möglich. Informationen dazu werden unter folgendem Link oder bei der entsprechenden Krankenkasse zur Verfügung gestellt: https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv-spitzenverband/presse/pressemitteilungen-und-statements/pressemitteilung_1003392.jsp

Was passiert mit staatsmittelfinanzierten Trainern der Sportfachverbände, die phasenweise "beschäftigungslos" sind? Werden diese weiterhin aus den regulären Staatsmitteln finanziert?

Trainer, die weiterhin (z.B. auf Onlinebasis) ihre Aufgaben im vollen Umfang erfüllen, arbeiten normal weiter und bleiben förderfähig. Es könnte sein, dass Trainer bei weiter anhaltendem Shut-Down nicht mehr den vollen Arbeitsumfang (100%) erfüllen. Für diese Trainer sollte Kurzarbeitergeld beantragt werden. Der Sportfachverband kann, z.B. um die Trainer zu halten, das Gehalt zusätzlich auf 100% aufstocken. Diese Differenz wäre förderfähig.

Bei allen Maßnahmen gilt auch in der momentanen Krisensituation die Vorgabe des sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel und damit der Grundsatz der Ausgabenminimierung.

Ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld für staatlich geförderte Trainerstellen verpflichtend, wenn derzeit keine 100%ige Arbeitsleistung erbracht wird?

Soweit die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld vorliegen (insbesondere die eines erheblichen Arbeitsausfalls), ist grundsätzlich Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen (Prinzip der Ausgabenminderung). Jeder Sportfachverband muss sorgfältig mit den zur Verfügung gestellten Fördermitteln umgehen.

Freiwilligendienste

NEU! Welche Vorkehrungen treffe ich im Verein als Arbeitgeber von Freiwilligendienstleistenden?

Beschäftigt der Verein/Verband Freiwilligendienstleistende, sind diese ab dem 16. März bis einschließlich 17. Mai 2020 freizustellen. Aufgrund der Öffnung des Trainingsbetriebs ab dem 11. Mai wurden die Einsatzstellen informiert, dass bei entsprechender Rückmeldung an das Ressort Freiwilligendienste ein nun die Zeitpunkte für einen Wiedereinstieg selbst bestimmt werden können.

NEU! Kann ich meinen Freiwilligendienst-Leistenden von daheim aus (z.B. mobiles Arbeiten, Home-Office) arbeiten lassen?

Nein. Sind Freiwillige freigestellt, dann dürfen sie auch nicht von zu Hause aus arbeiten.

Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV

Finden die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV weiterhin statt?

Das BLSV-Präsidium hat entschieden, alle Bildungsveranstaltungen im Präsenzformat bis einschließlich 17. Mai 2020 abzusagen. Veranstaltungen in Onlineformaten (wie Webinare) ab dem 20. April 2020 finden vorerst wieder statt. Diese finden Sie mit allen Informationen [hier](#) im QualiNET.

Ob abgesagte Termine wiederholt werden oder endgültig ausfallen müssen, erfahren die betroffenen Teilnehmer nochmals gesondert.

Bekomme ich oder mein Übungsleiter die bereits beglichenen Teilnahmegebühren zurück?

Ja. Der BLSV überweist die gesamten Kosten an das Konto zurück, von dem die Zahlung kam. Die zuständigen Personen müssen dementsprechend nichts mehr unternehmen. Eine Änderung dieser Kontodaten für die Rückzahlung ist nicht möglich.

Wir bitten um Verständnis, wenn die Rückzahlung aufgrund des hohen Aufkommens momentan etwas mehr Zeit als üblich in Anspruch nimmt.

Wie ist mit Veranstaltungen und den damit verbunden Kosten zu verfahren, die knapp nach dem Zeitraum der aktuellen Einschränkungen liegen?

Mit den Präsenzveranstaltungen ab dem 17. Mai und den Webinaren ab dem 19. April wird aktuell wie geplant verfahren. Die Teilnahmegebühren sind somit, wie in der Rechnung ersichtlich, fällig. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt dennoch zu einer Absage kommen, wird wie bei den bereits abgesagten Veranstaltungen verfahren und die Kosten zurückerstattet.

Wie kann ich meine im Jahr 2020 auslaufende Lizenz verlängern?

Vor dem Hintergrund der abgesagten Fortbildungen werden alle am 31. März 2020 ablaufenden Lizenzen des BLSV automatisch bis zum Jahresende 2020 verlängert. Wie mit weiteren BLSV-Lizenzen umgegangen wird, die im Laufe des Jahres 2020 ablaufen, wird momentan noch geprüft und geklärt. Der BLSV wird die Vereine dazu Mitte Mai informieren.

Eventuelle Verlängerungen von Lizenzen der Sportfachverbände liegen in der Hoheit des entsprechenden Sportfachverbandes.

Meldesystem bei finanziellen Schäden durch das Coronavirus

Aufgrund der zahlreichen Anfragen rund um das digitale Meldesystem zur Meldung finanzieller Schäden in Folge des Coronavirus haben wir die dazugehörigen Fragen und Informationen in einem gesonderten FAQ-Bogen für unsere Vereine zusammengetragen. Dieser ist zu finden, sowohl auf der BLSV-Website zur Corona-Pandemie (<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>), als auch im BLSV-Cockpit unter „Dokumente“ → *Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus*.

NEU! Bitte um Beachtung:

Das Meldesystem wird aufgrund der grundsätzlichen Wiederaufnahme des Sportbetriebs am 10. Mai wieder abgeschaltet. Sollten Vereine ihre Einbußen noch nicht angegeben haben, bitten wir dies noch vor der Abschaltung nachzuholen.

Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus

Der zwischen dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und der ARAG vereinbarte Sportversicherungsvertrag versichert Ihren Verein bei der Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes sowie die Mitglieder bei der Teilnahme. Der Versicherungsschutz umfasst unter anderem eine Vereins-Haftpflichtversicherung, die sowohl die Sportorganisation als auch die Mitglieder vor Schadenersatzansprüchen schützt. Die Sport-Unfallversicherung greift bei einem Unfall, z.B. bei der Sportausübung oder auf dem Weg zu einer Vereinsaktivität, und steht ergänzend zur privaten Vorsorge zur Verfügung. Die Rechtsschutzversicherung schützt die rechtlichen Interessen der Vereine und deren Mitglieder.

Soziales Engagement

Vereine und Sportfachverbände organisieren im Rahmen ihres sozialen Engagements Einkaufshilfen für bedürftige Mitmenschen. Hier wird Solidarität gezeigt, die über den Sportversicherungsvertrag versichert ist.

Organisation des Vereinsbetriebes

Organisatorische Zusammenkünfte über digitalen Medien sind unverändert über den Sportversicherungsvertrag versichert. Hierzu zählen z.B. Videokonferenzen im Rahmen einer Vorstands-/Abteilungssitzung.

Sport für Vereinsmitglieder

Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, finden vermehrt Kursprogramme per Videotelefonie statt. Ebenso stellen Vereine ihren Mitgliedern Übungsvideos – z.B. als Streaming – zur Verfügung, um gezielt den Sportbetrieb unter Anleitung des Vereins in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Die Teilnahme an derartigen Online-Angeboten des eigenen Vereins ist für die Mitglieder versichert.

Individueller Sportbetrieb als gezielte Trainingsmaßnahme

Einzelunternehmungen von Mitgliedern, die in Abstimmung mit dem zuständigen Vereinstrainer in der ausgeübten Sparte individuell angeordnet sind, fallen auch weiterhin unter den Versicherungsschutz. Hierzu zählt z.B. die Vorbereitung auf eine Veranstaltung, z.B. Marathon, sowie das individuelle Sportprogramm von Leistungssportlern.

Tätigkeiten auf der Vereinsanlage

Weiterhin geduldete Aktivitäten auf Sportanlagen fallen unter den Versicherungsschutz. Hierzu gehört z.B. die Instandhaltung der Sportanlage sowie die Pflege und das Bewegen von Pferden auf der Vereinsanlage.

Abgeschlossene Reiseversicherungen

Sie haben eine Zusatzversicherung für eine Vereinsreise abgeschlossen, die nicht stattfindet? Bitte geben Sie uns hierzu Nachricht. Wir heben dann diesen nicht mehr benötigten Vertrag auf und erstatten Ihnen unkompliziert die Versicherungsprämie.

Erreichbarkeit und weitere Informationen zum Sportversicherungsvertrag

Ihre persönlichen Ansprechpartner der ARAG Sportversicherung arbeiten für Sie vom Homeoffice aus und sind unverändert erreichbar. Bitte lassen Sie uns Ihre Anfrage bevorzugt per E-Mail oder telefonisch zukommen. Bitte nennen Sie uns Ihre Kontaktdaten (E-Mailadresse und/oder Telefonnummer) über die wir Sie am besten erreichen können.

Ihr zuständiges Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. finden Sie mit allen Kontaktdaten auf www.ARAG-Sport.de. Dort finden Sie auch weitere Details zum Sportversicherungsvertrag über das hinterlegte Merkblatt und Erklärvideo.

Veranstaltungen, Projekte und Sportcamps des BLSV

Gibt es auch Vorkehrungen, die der BLSV trifft?

Der BLSV hat vorerst das Haus des Sports und Sportcamps für den Parteiverkehr gesperrt und direkten Kundenkontakt untersagt. Nichtsdestotrotz steht das BLSV Service-Center wie gewohnt telefonisch und per Mail zur Verfügung. Darüber hinaus sind alle Veranstaltungen bis auf weiteres abgesagt und Projekte, die zu direktem Kontakt führen, wie z.B. der Klima-Check werden vorerst pausiert.

NEU! BLSV-Sportcamps

NEU! Wann öffnen die BLSV-Sportcamps wieder?

Die BLSV-Sportcamps bleiben vorübergehend bis auf weiteres geschlossen. Sobald die Camps wieder öffnen, wird der BLSV entsprechend über alle Kanäle informieren.

NEU! Was passiert mit den bereits getätigten Buchungen in den BLSV-Sportcamps?

Bei bereits gebuchten Aufenthalten wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Sportcamp:

o Haus Bergsee HausBergsee@blsv.de 08026 7652

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte

Kontakt: service@blsv.de

- | | | |
|---------------|--------------------------|--------------|
| ○ Camp Inzell | Sportcamp-Inzell@blsv.de | 08665 818 |
| ○ Camp Regen | Sportcamp-Regen@blsv.de | 09921 970070 |

NEU! Wie sind die Stornobedingungen, wenn ich meine Sportcamp-Buchung stornieren möchte?

Für Stornierungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Grundsätzlich ist es möglich von dem Vertrag zurückzutreten.

Je nach Zeitpunkt der Stornierung fallen Stornierungsgebühren in Höhe von folgenden Prozentsätzen an:

- Bis 45 Tage vor Anreise: 15 %
- Bis 30 Tage vor Anreise: 40%
- Ab 29 Tagen vor Anreise 70 %

Die AGB sind zudem auf den Websites der Camps (<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportcamps.html>) einsehbar. Gerne kann auch per E-Mail direkt Kontakt mit dem Camp-Leitern aufgenommen werden.

NEU! Ab wann kann wieder einen Aufenthalt im Sportcamp gebucht werden?

Das ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht klar. Sobald die Camps wieder öffnen, informiert der BLSV über alle Kanäle.

Ich möchte meine Sportcamp-Buchung im Zeitraum nach den Camp-Schließungen stornieren, wie muss ich vorgehen?

Die Stornierung ist wie üblich schriftlich, am besten per E-Mail an das jeweilige Sportcamp zu senden.

Können wir unseren ausgefallenen Sportcamp-Aufenthalt zu einem späteren Zeitpunkt nachholen?

Selbstverständlich sind die Sportcamps bemüht zeitnah einen alternativen Aufenthaltstermin anzubieten, um die Buchung nicht in Gänze absagen zu müssen. Dies ist allerdings von der Belegungsplanung im jeweiligen Sportcamp abhängig. Hier empfiehlt sich eine direkte Kontaktaufnahme zum Sportcamp.

Gesundheitssport und Präventionskurse SPORT PRO GESUNDHEIT

Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf Präventionskurse?

Die Schließung der Sport- und Freizeitstätten betrifft auch die Präventionskurse, welche dadurch derzeit nicht starten können oder unterbrochen wurden. Um Anbieter, Kursleiter und Teilnehmer von Präventionskursen in der aktuellen Situation zu unterstützen, wurden durch die gesetzlichen Krankenkassen, in deren Verantwortung die Zentrale Prüfstelle Prävention tätig ist, Sonderregelungen getroffen.

Wie kann im Sportverein mit gestarteten Präventionskursen umgegangen werden?

Werden begonnene Präventionskurse nach § 20 Absatz 5 SGB V aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht fortgeführt, können sie zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt und abgeschlossen werden. Aus der Teilnahmebescheinigung für die Kursteilnehmenden muss hervorgehen, wie viele Kurseinheiten auf Grund der Corona-Pandemie nicht stattgefunden haben.

Wie kann die Abrechnung einzelner Kurseinheiten erfolgen?

Sofern es nicht möglich ist einen Präventionskurs zu 80 % zu besuchen, können die bisher absolvierten Kurseinheiten bei der jeweiligen Krankenkasse zur Abrechnung eingereicht werden. Bitte die Teilnahmebescheinigungen mit den tatsächlich absolvierten Kurseinheiten ausstellen. Sofern die Kursgebühr vollständig rückerstattet wurde, dürfen keine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden. Bei teilweiser Kursgebühr-Rückerstattung ist auch nur der tatsächlich vom Versicherten geleistete Beitrag auf der Teilnahmebescheinigung anzugeben.

Können Präventionskurse mit der Möglichkeit der Bezuschussung durch die Krankenkassen als Live-Übertragung durchgeführt werden?

Anbieter und Kursleiter haben nach Abstimmung mit den Teilnehmenden die Möglichkeit, zertifizierte Präventionskurse vorübergehend z. B. als Live-Übertragung durchzuführen, sofern die Kurse aufgrund der Kontaktbegrenzungen nicht als Präsenzveranstaltungen stattfinden können.

Diese Sonderregelung gilt sowohl für bereits begonnene Kurse als auch für Kurse, die noch beginnen werden (Stichtag 25.03.2020). Die Regelung ist zeitlich begrenzt. Bis zum 30. September 2020 müssen diese Kurse abgeschlossen werden.

Einzelne Einheiten von Kursen, die aufgrund der Corona-Epidemie unterbrochen werden mussten, können bis 31.12.2020 nachgeholt werden. Alle Anbieter und Kursleiter sollten dies in ihre Planungen einbeziehen. Kompaktangebote sind in die Regelung eingeschlossen.

Bitte beachten: Zertifizierte Präventionskurse, die statt eines Vor-Ort-Termin als Live-Übertragung stattfinden, sind keine IKT-Angebote gemäß Leitfadens Prävention. Eine Anerkennung als IKT-Angebot ist somit ausgeschlossen.

Was ist bei der Durchführung eines Präsenzkurses als Live-Übertragung zu berücksichtigen?

Ein zertifizierter Präventionskurs, der als Vor-Ort-Veranstaltung konzipiert ist, sollte sich im Fall einer Live-Übertragung vollständig an der Durchführung als Präsenzveranstaltung orientieren. Für die Qualität des Kurses und das Gelingen des zertifizierten Präventionskurses ist der Anbieter bzw. Kursleiter verantwortlich. Zur Herstellung der Transparenz sollte der Anbieter bzw. Kursleiter den Teilnehmenden im Vorfeld konkret erläutern, wie die Live-Übertragung ablaufen wird.

Für die Übertragung wird den Anbietern und Kursleitern empfohlen, möglichst auf zertifizierte Videodiensteanbieter zurückzugreifen.

Grundsätzlich sind die Teilnehmenden im Vorfeld darüber zu informieren, welche datenschutzrechtlichen Zustimmungen bei der Nutzung einer Videoplattform notwendig sind. Jeder Teilnehmer entscheidet selbst, ob er damit einverstanden ist.

Sportfachverbände / Leistungssport

Was ist zu tun, wenn deutsche Athleten aus einem Risikogebiet zurückkehren?

Der DOSB empfiehlt eine häusliche Quarantäne für 14 Tage. Dies erscheint erforderlich, weil auch noch nicht symptomatische Patienten die Erreger hoch effektiv übertragen können. Wenn solche Athleten oder auch Athleten, die aus angrenzenden Regionen kommen, auch nur unspezifisch (leichte Anzeichen eines Infekts, etc.) symptomatisch werden, ist eine umgehende Vorstellung bei einem Arzt mit infektiologischer Erfahrung unter Hinweis auf die Reiseanamnese angezeigt. Eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Arzt ist immer erforderlich, damit Schutzmaßnahmen vor Betreten der Praxis ergriffen werden können. Prof. Wolfarth und die Verbandsärzte unserer Spitzenverbände stehen bei Infektionen von Athleten und Betreuern als direkte Ansprechpartner zusätzlich zur Verfügung. Hierzu hat das Robert-Koch-Institut eine aktuelle Information für die Maßnahmen im Verdachtsfall veröffentlicht:

[https://cdn.dosb.de/user_upload/Olympische Spiele/Tokio 2020/Corona/Coronavirus Massnahmen Verdachtsfall Infografik DINA3 26022020.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/Olympische_Spiele/Tokio_2020/Corona/Coronavirus_Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3_26022020.pdf)

Welche Auswirkungen hat die Absage von Reisen auf die Zahlungsansprüche?

Die Zahlungspflicht hängt davon ab, aus welchen Gründen die Reise abgesagt wird. Sagt z.B. der Verein die Reise ab, weil die Teilnahme an einer geplanten Veranstaltung ausfällt, hat die Absage der Veranstaltung keine Auswirkungen auf den Zahlungsanspruch des Hotelbetriebs oder Busunternehmens. Anders wäre dies nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung die Geschäftsgrundlage für die Transport- und/oder Hotelleistung ist. Dies dürfte aber eher die Ausnahme sein.

Allerdings müssen sich die Vertragspartner bei einer Stornierung ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Bei reinen Übernachtungskosten ohne Verpflegungsleistungen werden die ersparten Aufwendungen üblicherweise mit einem pauschalen Abzug von 10% der Übernachtungskosten angerechnet.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte
Kontakt: service@blsv.de

Die Leistung (z.B. Hotelübernachtung) kann aufgrund behördlicher Schließung oder behördlich angeordneter Quarantäne am Ort des Hotels nicht in Anspruch genommen werden: In diesen Fällen kann das Hotel nicht leisten, so dass auch ein Zahlungsanspruch entfällt.

Im Übrigen wird die rechtliche Beurteilung der Frage durch unterschiedliche Konstellationen erschwert. Es macht einen Unterschied, ob es zum Beispiel Ausreise- und/oder Einreisebeschränkungen bzw. Ausgangssperren gibt.

Aufgrund der Dynamik der Entwicklung und immer strengeren und einschneidenderen Maßnahmen der Behörden wird die Situation täglich, gegebenenfalls stündlich, neu bewertet werden müssen.

Sofern es sich um einen Pauschalreisevertrag handelt, der bereits vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossen wurde, muss die Rückforderung unbedingt innerhalb eines Monats nach dem ursprünglich vorgesehenen Reiseende beim Reiseveranstalter schriftlich geltend gemacht werden, da ansonsten Ansprüche ersatzlos entfallen.

Seit dem 1. Juli 2018 gilt ein neues Reiserecht, bei dem diese Monatsfrist gestrichen wurde. Ein Pauschalreisevertrag liegt dann vor, wenn mindestens zwei Reiseleistungen (Busfahrt und Übernachtung) erbracht werden.

Hat die jetzige Situation in den Sportfachverbänden Einfluss auf die Höhe der genehmigten Fördermittel 2020 bei Breitensportbetrieb, Leistungssportbetrieb und Leistungssportpersonal?

In Anbetracht der besonderen Rahmenbedingungen und der Ausnahmesituation besteht Einverständnis, wenn die Bewilligungen als Projektförderung auf Basis der förderfähigen Ausgaben in der Form von Festbetragsfinanzierungen erfolgen.

Darüberhinausgehende institutionelle Förderungen wären nur dann möglich, wenn ein Sportfachverband durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in seiner Existenz gefährdet wäre (z. B. durch einen massiven Einnahmefall ohne nachhaltige Ausgabenminderungen). Eine entsprechende existentielle Härte wäre aber zunächst gegenüber dem beliebigen Unternehmer BLSV unter Offen- und Darlegung der Finanzlage darzulegen. Entsprechende Fälle wären seitens des BLSV auch unserem Hause zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Die pauschale Annahme einer existentiellen Härte für alle Sportfachverbände erscheint aber zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch verfrüht und scheidet damit aus.

Gibt es die Möglichkeit einer Förderung für die Sportfachverbände, wenn diese ihre digitalen Angebote ausbauen?

Es besteht Einverständnis, wenn Veranstaltungen, die anstatt der bisherigen Planungen nun „online“ abgehalten werden (Webinare/Online-Schulungen mit den dazugehörigen Lizenzkosten), als zuwendungsfähig festgelegt werden.

Sonstige Fragen

Muss ich die Vereinsgaststätte ebenfalls schließen oder kann diese nach den Gaststättenregelungen geöffnet bleiben?

Vereinsgaststätten sind weiterhin geschlossen zu halten. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

NEU! Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?

Das ist möglich. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand (1,5 Meter) sowie die Hygieneregeln eingehalten werden.

Kann ich bei einer Vereins- bzw. Verbandsfahrt ins Ausland mit Rückerstattung der geleisteten Kosten rechnen?

Wenn es dem Reiseunternehmer aufgrund der Grenzschießungen nicht möglich ist seine Leistung zu erbringen, wird er von seiner Leistungspflicht frei (§ 275 I BGB). Im Gegenzug verliert er jedoch auch seinen Anspruch auf die Gegenleistung, d. h. auf die von Ihnen zu bezahlende Vergütung (§ 326 I BGB). Wenn zum Zeitpunkt des geplanten Reiseantritts die Reise aufgrund der Grenzschießung nicht möglich ist, können Sie gemäß § 326 V BGB vom Vertrag zurücktreten. Der Busunternehmer kann von Ihnen dann keine Entschädigung verlangen.

Im Streitfall kann hierbei der Deckungsschutz durch die ARAG Rechtsschutzversicherung in Anspruch genommen werden. Dazu ist eine Kontaktaufnahme mit der ARAG Sportversicherung empfehlenswert.